



Satzung Sansibar e.V.

Stand: Mai 2014

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Elternkindinitiative Sansibar".
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Elternkindinitiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbedingte und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich- sozialpädagogischen Grundlagen. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Bezugspersonen (ErzieherInnen) auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - b. die Unterhaltung eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte auf dieser Grundlage.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (Früher §4p3)
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die einbezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um nachweisbar verauslagte Beträge handelt.

§4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Ausgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, monatlichen Betreuungsgebühren, Spenden und sonstigen Zuwendungen. Alle Einnahmen stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung.
2. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitglieder der Organe des Vereins für die Ausübung genau definierter Tätigkeiten entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines Dienstvertrages erforderlich.
3. Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Eltern oder andere Sorgeberechtigte werden, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen und mit dem Verein einen Betreuungsvertrag schließen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern oder unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft ist für alle Eltern für die Dauer des Betreuungsvertrages verpflichtend.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung
4. Der Betreuungsvertrag ist bindend.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und monatlichen Betreuungsgebühren sowie über den Betreuungsvertrag.



6. Pro Familie wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Betreuungsgebühr ist pro Kind zu entrichten. Jede Familie ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit
 - a. mit Auflösung des Vereins
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss oder
 - d. Tod des Mitglieds
 - e. mit der Beendigung des Betreuungsvertrages.
2. Der Austritt aus dem Verein für passive Mitglieder ist jederzeit zulässig, die Fristen für den Austritt ordentlichen Mitgliedern werden in dem Betreuungsvertrag geregelt. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
3. Der Ausschluss kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn er trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung seine Pflichten gemäß Betreuungsvertrag nicht erfüllt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

§7

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, die Elternversammlung und der Vorstand.

§8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen und beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es



erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Eingabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang am Schwarzen Brett in den Kindergarten- bzw. Horträumen einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands bzw. Kassenwarts vorzulegen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung findet nur zu Betreuungszeiten, nicht während der Schließungszeiten der Kindergruppen statt.

§9

Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Elternkindinitiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen. Sie tritt alle sechs Wochen oder nach Bedarf zusammen. Die Teilnahme an der Elternversammlung ist verpflichtend.
2. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kinder in der Einrichtung betreut werden. Die Vertretung durch volljährige Angehörige, die schriftlich von den Eltern bevollmächtigt sind, ist zulässig.

Die Elternversammlung entscheidet über die Aufnahme von Eltern mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstandes.
4. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mehrheitlich. Stimmen mehr als ein Drittel der stimmberechtigten anwesenden Eltern einem Beschluss nicht zu, kann auf Antrag eines Mitglieds der Elternversammlung die Mitgliederversammlung einberufen werden.



§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dem Vorstand eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu gewähren.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens 2, höchstens 3 Mitgliedern.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass er über Belange der Elternkindinitiative nur mit Zustimmung der Elternversammlung entscheiden darf. Bei Personalentscheidungen, die die Kindergruppe betreffen, ist der Vorstand an den Beschluss der Elternversammlung gebunden.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 3.000 Euro ist die Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§11

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern.



§12

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 6. Juni 1992 in Kraft.

In seiner veränderten Form tritt die Satzung am 7.12.2006 in Kraft.

Adressänderung im April 2008

In seiner veränderten Form tritt diese Satzung 2014 in Kraft.